



Satzung des Heimatvereins Eisern e.V.
-04.Juli 1978-Vereinsregister Nummer VR 1368 Amtsgericht Siegen-

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1928 mit dem Namen ``Heimat und Verschönerungsverein`` gegründete Verein hat den Zweck:

1. Förderung und Pflege des Heimatgedankens und Brauchtums
2. Erhaltung von heimatlichen Baudenkmalern
3. Anregung für die Verschönerung zu geben
4. Für die Aufstellung und Erhaltung von Ruhebänken zu sorgen und für die Schaffung von Freizeiteinrichtungen einzutreten
5. Für die Erhaltung und Pflege der Natur und Landschaft zu sorgen.

Der Verein trägt den Namen `` **Heimatverein Eisern e.V.** ``

Er hat seinen Sitz in 57080 Siegen Eisern und ist in das Vereinsregister VR 1368 beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten; die Aufnahme unterbleibt, wenn der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung widerspricht.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand geschehen kann und mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
 - b) durch Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann; über einen etwaigen Widerspruch des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung; das Mitglied ist vor beiden Entscheidungen zu hören.

§ 3 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 10 Euro. Er kann aus besonderen Gründen vom Vorstand geändert werden.
2. Im Übrigen sollen die Mittel für die Vereinszwecke durch freiwillige Beiträge und durch Spenden aufgebracht werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1977

Organe des Vereins

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Den Jahresbericht
 - b) Den Rechnungsbericht des Kassenwartes
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstands
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dieses tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung verlangen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder einer Anzeige in der Siegener Zeitung ein. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der vertretenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist – wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen – schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der dazu einberufenen Versammlung vertretenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokoll nieder zu schreiben und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt; erfolgt in dieser kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 5 Vorstand

1. Den Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei einer Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, worunter sich der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister befinden muss. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende im Vertretungsfalle der Schriftführer bzw. der Schatzmeister den Ausschlag.
4. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und – in Vertretung eines der beiden – der Kassenwart oder der Schriftführer.

6. Über jede Verhandlung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. dessen jeweiligen Vertreter (vgl. Abs. 3) zu unterzeichnen ist.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat die Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke über € 100, darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.
8. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6 Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt, aus der Zahl der Mitglieder des Vereins zu seiner Unterstützung einen Beirat zu berufen.

Vereinsvermögen und Gemeinnützigkeit

§ 7 Grundbesitz und Bauvorhaben

Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum sowie Bauvorhaben sind grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DRK Frauenverein Siegen e.V. als Rechtsträger der DRK Kinderklinik Siegen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorliegende Satzung durch Mitgliederbeschluss genehmigt.

Unterzeichnet

1. Günther Plaum
2. Adolf Müller
3. Erwin Hammel
4. Erich Müller
5. Alfred Eckhardt
6. Walter Daub
7. Alfred Graf

Gezeichnet: Klaus Eckhardt 1. Vorsitzender letzte Satzungsänderung von 2004 mit eingearbeitet.

